

Gemeinde Gerdau

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 u. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S 383) hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 11. Dezember 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz (§ 7 NGO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: Gemeinde Gerdau.
- (2) Die Gemeinde Gerdau besteht aus den Dörfern Bargfeld, Barnsen, Bohlsen, Gerdau, Groß Süstedt und Holthusen II.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Sitz in dem Dorf Gerdau.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel (§ 15 NGO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gerdau zeigt in der oberen Hälfte des roten Wappenschildes silberfarbene Pferdeköpfe, in der Mitte von links nach rechts verlaufend silberfarbend die Gerdau als Symbol und in der unteren Wappenhälfte eine goldfarbene Speerspitze nach rechts verlaufend.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Gerdau enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Gerdau , Landkreis Uelzen“

§ 3 Aufgaben der Gemeinde (§ 4 NGO)

- (1) Die Gemeinde ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr in der NGO als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zugewiesen sind.
- (2) Folgende Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises werden der Samtgemeinde zur einvernehmlichen Erledigung mit der Gemeinde Gerdau übertragen: Finanzwesen, Bauleitplanung, Dorferneuerung einschließlich Regionalplanung Gerdautal, Bescheiderteilung Elternbeiträge Kindergarten, Wirtschaftsförderung.

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,-DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-DM nicht übersteigt (§ 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO).

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat (§ 39 b NGO)

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort ihrem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 6 Verwaltungsausschuß (§ 59 Abs. 2 NGO)

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters (§ 61 Abs. 7 und 8 NGO)

Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch den 1. stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 8 Besondere Vertretung des Bürgermeisters (§ 61 Abs. 8 NGO)

Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall bei Geschäften der laufenden Verwaltung, insbesondere bei den Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 dieser Hauptsatzung , durch den allgemeinen Vertreter (Verwaltungsvertreter) vertreten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Aufgrund besonderer Rechtsvorschriften werden Verordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg und Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, auch die im Wege der Amtshilfe, werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln veröffentlicht:

Im Dorf Bargfeld:	Ecke Poststraße/Wichtenbecker Weg
Im Dorf Barnsen:	Ecke Eichenstraße/Stadtweg
Im Dorf Bohlsen:	Ecke Ringstraße/Am Silberberg
Im Dorf Gerdau:	Hauptstraße, neben der Gerdaubrücke
Im Dorf Groß Süstedt:	Am Feuerwehrgerätehaus/Im Dorfe
Im Dorf Holthusen II:	Bushaltestelle Bundesstraße
- (4) Sind nach Abs. 2 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Gemeindebüro der Gemeinde Gerdau zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung an der Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafel in den Ortsteilen hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10 Einwohnerversammlung

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Dörfer umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Beschwerden an den Rat (§ 22 c NGO)

- (1) Jede Person hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 11. Dez. 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Okt. 1992 außer Kraft.

Gerdau, den 11. Dezember 1997

Gemeinde Gerdau
(Siegel)
Schröder-Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen: 10-006/9/200 am 30. Januar 1998 genehmigt worden.

Gerdau, den 06. Februar 1998

gez. Schröder-Bürgermeister